

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1971

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
51	25. 2. 1971	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	68
630	19. 2. 1971	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	68

51

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von
Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungs-
gesetzes**

Vom 25. Februar 1971

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes — USG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1969 (BGBl. I S. 289), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1968 (GV. NW. S. 300), wird durch folgende Nummern ergänzt:

11. Ersatz der Aufwendungen aus einem Vertrag des Wehrpflichtigen über einen Fernlehrgang bis zur Höhe von 15 vom Hundert seines Nettoeinkommens, wenn diese Verpflichtungen bereits 12 Monate vor der Einberufung bestanden haben.
12. Besitzstandswahrung für Empfänger von Einzelleistungen bei Erhöhung von Renten- oder sonstigem Einkommen während des Wehrdienstes.
13. Ersatz der Aufwendungen aus dem Kapitaleidienst, den öffentlichen Lasten und Abgaben (Grundsteuer, Grundgebühren für Strom, Gas und Wasser, Kosten der Schornstein- und Straßenreinigung sowie der Müllabfuhr) bis zur Höhe von monatlich 150,— DM für ein eigengenutztes Hausgrundstück, das ein lediger Wehrpflichtiger durch Erbfall oder im Wege der vorweggenommenen Erbauseinandersetzung erworben hat.
14. Ersatz der Aufwendungen aus Verpflichtungen des Wehrpflichtigen nach §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuches anlässlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes.
15. Bemessung von Unterhaltssicherungsleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG, sofern der Wehrpflichtige mit Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 46 Einkommensteuergesetz zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.
16. Bewilligung und Aufstockung von allgemeinen Leistungen und Verdienstausschüttung nach einer Ersatzbemessungsgrundlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - (1) Hat der Wehrpflichtige eine Berufsausbildung im Bemessungszeitraum des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG abgeschlossen und eine berufliche Tätigkeit aufgenommen, ist als Ersatzbemessungsgrundlage ausschließlich das nach der Ausbildung bis zum Ende des Bemessungszeitraumes erzielte Nettoeinkommen zugrunde zu legen.
 - (2) Wurde die Ausbildung erst im letzten Monat des Bemessungszeitraumes des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG abgeschlossen, ist der Bemessung das nach der Ausbildung bis zum Ende des Kalendermonats vor der Einberufung erzielte Nettoeinkommen zugrunde zu legen.
 - (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum
 - a) sich auf Meister-, Handwerker-, Seefahrts- und ähnlichen berufsbildenden Schulen sowie Fachhochschulen (Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen) weitergebildet hat,
 - b) die Berufsausbildung oder Weiterbildung noch nicht oder nicht erfolgreich zu Ende geführt und eine Tätigkeit in seinem bisherigen oder in einem gleichwertigen Beruf aufgenommen hat oder

c) eine allgemeinbildende Schule besucht oder eine wissenschaftliche Arbeit angefertigt und danach eine nicht nur vorübergehende Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.

(4) Hat der Wehrpflichtige die Berufsausbildung erst vor der Einberufung abgeschlossen und deshalb eine Tätigkeit in seinem Beruf nicht aufgenommen, ist das monatliche Durchschnittsnettoeinkommen zugrunde zu legen, das ein Wehrpflichtiger in diesem Beruf und in diesem Lebensalter im Bemessungszeitraum des § 10 Abs. 2 Nr. 2 USG in der Regel erzielt hat. Entsprechendes gilt in den in Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Fällen.

17. (1) Allgemeine Leistungen für die Ehefrau des Wehrpflichtigen sind unter Anhebung der Bemessungsgrundlage aufzustocken, wenn
 1. der Wehrpflichtige das Reifezeugnis, das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Schulzeugnis besitzt,
 2. seine Berufsausbildung noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen hat und
 3. mit den allgemeinen Leistungen auch der Bedarf von Kindern im Sinne des § 3 USG abzugelten ist.
- (2) Der Härteausgleich bemißt sich nach dem Unterhaltszuschuß für einen verheirateten Beamtenanwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes nach der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 23. Juni 1967 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1970 (GV. NW. S. 718). Kinderzuschläge sind bei der Bemessung des Härteausgleichs wie folgt zu berücksichtigen:
 - a) Waren Kinder bereits im Zeitpunkt der Einberufung vorhanden, sind Kinderzuschläge entsprechend der Anzahl der Kinder zu berücksichtigen. Der Lohnsteuerabzug ist nach der Anzahl dieser Kinder zu berechnen.
 - b) Wird das erste Kind während des Wehrdienstes geboren, ist ein Kinderzuschlag zu berücksichtigen. Der Lohnsteuerabzug ist nach Steuerklasse III/1 vorzunehmen. Die Geburt weiterer Kinder während des Wehrdienstes ist für die Bemessung ohne Bedeutung.
- (3) Als Härteausgleich zu gewähren ist der Unterschiedsbetrag zwischen der gesetzlich zustehenden und derjenigen allgemeinen Leistung, die sich bei Anwendung einer nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelten Bemessungsgrundlage aus der Tabelle zu § 5 USG ergeben würde.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, sofern gemäß Nummer 16 Abs. 3 Buchstabe b) höhere Leistungen zu gewähren sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1971

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1971 S. 68.

630

**Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Vom 19. Februar 1971

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 7 d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) und der §§ 98 Abs. 5 und 100—102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 19. Februar 1971 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beschließt der Landschaftsausschuß im Einvernehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes eine Dienstanweisung.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Rechnungsprüfungsamt —“.

§ 2

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuß unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer werden auf Grund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Seine Vertretung regelt der Landschaftsausschuß. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, den Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muß Beamter sein.

(3) Bei der Auswahl des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Rechnungsprüfungsausschuß, bei der Auswahl der Prüfer ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Schriftführer für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

(5) Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse besitzen; insbesondere müssen sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingehend kennen und für technische oder wirtschaftliche Prüfungsaufgaben befähigt sein.

II. Aufgaben

§ 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

- a) die Prüfung der Rechnung,
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,

c) die dauernde Überwachung der Kassen und die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Nebenkassen, Zahlstellen und Vorschußkassen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- b) die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Hauptkasse, die Nebenkassen oder Zahlstellen, wobei Umfang und Zeitabschnitt vom Leiter bestimmt werden,
- c) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- d) die Prüfung der Verwaltung und aller Einrichtungen auf ordentlichen und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte sowie auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sauberkeit,
- e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- f) die Prüfung der Verwaltung des eigenen Geldes der in den Einrichtungen des Landschaftsverbandes unterbrachten Personen,
- g) die Prüfung von selbständigen Einrichtungen, soweit diese Prüfung dem Landschaftsverband obliegt oder von ihm übernommen ist,
- h) die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, die der Landschaftsverband für den Bund oder das Land bewirtschaftet, nach den dafür geltenden Vorschriften.

§ 5

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

Der Direktor des Landschaftsverbandes unterrichtet den Landschaftsausschuß und den Rechnungsprüfungsausschuß über wichtigere Prüfungsaufträge.

III. Befugnisse

§ 6

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Leiter und Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

(2) Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Direktor des Landschaftsverbandes ausgestellten Dienstaussweis aus; alle Dienststellen und Einrichtungen haben ihnen die Durchführung der Prüfung zu erleichtern.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

IV. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Von wichtigen Vorschriften, Verordnungen, Erlassen Verfügungen, Verträgen, Tarifverträgen, Lohnstarifen, Gebührenordnungen, amtlichen Preisverzeichnissen für Lieferungen und Leistungen, deren Inhalt Einfluß auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landschaftsverbandes hat, sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich Ausfertigungen zuzuleiten.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu vermuten ist. Das gleiche gilt bei Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw.

(4) Kassenfehlbeträge sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.

§ 8

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnungen mit sämtlichen Vorlagen für die Sitzungen der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Kenntnis. Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Landschaftsverband abzugeben,
- b) befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu unterzeichnen.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.

V. Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

§ 10

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreter, den Direktor des Landschaftsverbandes sowie den zuständigen Landesrat von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 11

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes legt die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsausschuß vor, der sie zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und legt seinen Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuß, den übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß berät den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und übergibt ihn mit seiner Stellungnahme — Schlußbericht — dem Landschaftsausschuß. Der Landschaftsausschuß legt den Schlußbericht mit seiner Stellungnahme der Landschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

VI. Schlußbestimmungen

§ 12

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 2. April 1955 (GS. NW. S. 970) aufgehoben.

Münster, den 19. Februar 1971

Knäpper

Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Watermann Rost

Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 1971

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

In Vertretung

Meyer-Schwickerath

Erster Landesrat

— GV. NW. 1971 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.